

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf

einer

**Ersten Verordnung zur Änderung der
SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung**

vom 17. Dezember 2021

I. Vorbemerkung

Die Apotheken haben bei der Bewältigung der Corona-Pandemie bereits belegt, dass sie verlässlich zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Zusatzaufgaben neben ihren Kernaufgaben zu übernehmen bereit sind. Diese Bereitschaft gilt weiter fort. Dass der Verordnungsgeber den mit diesen Aufgaben verbundenen Zusatzaufwand honoriert, halten wir für sachgerecht.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zu Artikel 1, zu § 4 Abs. 3 SARS-CoV-2-AM-VersorgungsV – Vergütung für den Aufwand von Apotheken

Wir begrüßen es, dass der Aufwand, der Apotheken bei der Abgabe vom Bund beschaffter antiviraler Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen entsteht, gesondert vergütet werden soll. Soweit vorgesehen ist, dass Apotheken hierfür eine Vergütung pro abgegebener Packung sowie eine zusätzliche Vergütung für eine Abgabe im Wege des Botendienstes erhalten sollen, befürworten wir dies. Auch die Abrechnungsmodalitäten werden von uns grundsätzlich begrüßt.

Sofern die Apotheken die dem pharmazeutischen Großhandel zustehende Vergütung weiterleiten sollen, gehen wir davon aus, dass nicht beabsichtigt ist, dass der für den Großhandel bestimmte Betrag den für die Vergütung der Apotheken bestimmten Betrag schmälert. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Regelung in § 4 Absatz 6 Satz 2 SARS-CoV-2-AM-Versorgungsverordnung nicht hinreichend. Es sollte klargestellt werden, dass die Apotheken den an den Großhandel auszahlenden Betrag zusätzlich zu der ihnen zustehenden Vergütung erhalten. Der mit der Zahlungsverweiterung verbundene Aufwand muss zudem in der vorgesehenen Grundvergütung für die Apotheken berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang gehen wir zudem davon aus, dass die dem Großhandel zustehende Vergütung dessen Aufwand in vollem Umfang abdeckt und weitergehende Zuschläge für Einzel- oder Expresslieferungen gegenüber den Apotheken nicht in Rechnung gestellt werden können.

Aus abrechnungstechnischen Gründen regen wir an, die Berechnung der jeweiligen Vergütungen einheitlich als Nettobeträge (zuzüglich Umsatzsteuer) vorzusehen.